

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/395-1.13/90

II-10787 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. GesetzgebungsperiodePersonalpolitik im Bundesministerium  
für Landesverteidigung;Anfrage der Abgeordneten Roppert  
und Genossen an den Bundesminister  
für Landesverteidigung, Nr. 5036/JHerrn  
Präsidenten des NationalratesParlament  
1017 Wien49651AB  
1990 -04- 25  
zu 5036 JJ

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Roppert und Genossen am 28. Februar 1990 an mich gerichteten Anfrage Nr. 5036/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Vorerst ist daran zu erinnern, daß ich schon wenige Monate nach meinem Amtsantritt und zu einem Zeitpunkt, als es hinsichtlich einer Objektivierung des Aufnahmeverfahrens noch keine entsprechende gesetzliche Regelung gab, veranlaßt habe, bei den Dienstbehörden Personalbeiräte einzurichten, deren Aufgabe in der Erstellung von Gutachten betreffend die persönliche und fachliche Eignung bei Neuaufnahmen bestehen sollte. Diese Einrichtung hat sich in den letzten Jahren bewährt, entspricht sie doch von ihrer Intention her dem erst vor kurzem in Kraft getretenen Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl.Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 665.

Ich bin daher der Meinung, daß die kritischen Äußerungen der Fragesteller über die Tätigkeit der Personalbeiräte im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht angebracht sind. Mit Entschiedenheit weise ich aber den Verdacht zurück, wonach allfällige Beratungen der Personalbeiräte seit Inkrafttreten des Ausschreibungsgesetzes 1989, also seit 1. Jänner 1990, "möglicherweise" illegal seien. Die Fragesteller dürften in diesem Zusammenhang wohl übersehen haben, daß im § 29 Abs. 3 leg.cit. eine entsprechende Übergangsbestimmung enthalten ist. Die Aufforderung, einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen, geht daher ins Leere.

- 2 -

Im übrigen beabsichtige ich, die Einrichtung des Personalbeirates auch in Hinkunft, allerdings mit einem auf die Zentralstelle eingeschränkten Wirkungsbereich, in jenem Rahmen weiter beizubehalten, den der Abschnitt VIII des Ausschreibungsgesetzes 1989 ermöglicht. Ich möchte dieses wichtige Instrument einer Entscheidungshilfe nämlich in jenen Fällen weiter nutzen, in denen

- mehrere Bewerber den gleichen Eignungsgrad im Sinne des § 23 Abs. 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989 aufweisen und somit nach § 25 leg.cit. auf das "Ausmaß sozialer Bedürftigkeit" Bedacht zu nehmen ist,
- Planstellen mit vorhandenen Bundesbediensteten durch Überstellung in die Verwendungsgruppe B bzw. C besetzt werden sollen,
- Zeitsoldaten als Vertragsbedienstete oder Beamte in Unteroffiziersfunktion aufgenommen werden sollen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ja, allerdings nur insoweit, als die diesbezüglichen Auswahlverfahren bereits vor Inkrafttreten des Ausschreibungsgesetzes 1989 eingeleitet worden sind.

Zu 2:

Wie bereits einleitend erwähnt, kann von "illegalen Beratungen" im Hinblick auf § 29 Abs. 3 des Ausschreibungsgesetzes 1989 keine Rede sein. In diesem Sinne hat der beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichtete Personalbeirat seit 1. Jänner 1990 zwei Sitzungen abgehalten. Je eine Sitzung hielten seither auch die beim Korpskommando I, beim Korpskommando II und beim Kommando der Fliegerdivision eingerichteten Personalbeiräte ab. Auf Grund der erstellten Gutachten wurden neun Aufnahmen durchgeführt.

Zu 3:

Im Hinblick auf meine einleitenden Ausführungen erübrigt sich eine Beantwortung dieser Frage.

20 . April 1990